

DE

Delegation Procedure

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 170/1999

vom 26. November 1999

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 33/97 vom 29. Mai 1997¹ geändert.

Die Richtlinie 1999/52/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 16a (Richtlinie 96/96/EG des Rates) folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **399 L 0052:** Richtlinie 1999/52/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 (ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 26)."

¹ ABl. L 270 vom 2.10.1997, S. 19.

² ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 26.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/52/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 27. November 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. November 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner